
S 3 AS 2061/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruch nach auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, Aufenthaltsverfestigung, außergewöhnlicher Umstand, Ersatzbeschaffung, Erstaussstattungen für die Wohnung, EU-Ausländer, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer,
Leitsätze	1. Für die Frage nach einer Aufenthaltsverfestigung knüpft das Bundessozialgericht für die Ermessensreduktion nach Ablauf von sechs Monaten nicht an eine tatsächliche Aufenthaltsverfestigung an, sondern an der Regelung des Leistungsausschlusses des § 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB XII a. F., die wiederum auf die Freizügigkeitsberechtigung zum Zwecke der Arbeitssuche nach § 2 Abs. 1a FreizügG/EU für die Dauer von grundsätzlich sechs Monaten verweist. 2.a) Eine Wohnungserstaussstattung ist grundsätzlich zu gewähren, wenn der Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Eine Erstaussstattung kann aber auch bei einem erneuten Bedarf nach einer Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen vor oder während des SGB II-Bezugs in Betracht kommen. b) Bei anderen Sachverhalten als einer „Erstaussstattung“ für die Wohnung ist zu fragen, ob diese wertungsmäßig mit einer

Erstausrüstung gleichzusetzen sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine atypische Bedarfslage vorliegt, die wertungsmäßig mit einer Erstausrüstung vergleichbar ist, sodass es gerade wegen ihrer Atypik gerechtfertigt ist, dass Leistungen gesondert neben dem Regelbedarf gewährt werden.

3. Ein „außergewöhnlicher Umstand“, der die Gewährung einmaliger Bedarfe rechtfertigt, setzt voraus, dass eine spezielle Bedarfslage gegeben ist, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht und für den Hilfebedürftigen im Vergleich zu anderen Hilfebedürftigen ein Sonderopfer darstellt.

4. Der Entschluss, eine eingerichtete Wohnung aufzugeben, um sich zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu begeben, stellt kein außergewöhnliches Ereignis dar.

Normenkette

[§ 107 Abs. 1 SGB X](#), § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU (i. d. F. des Gesetzes vom 02.12.2014), [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#), [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#), [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#), [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 3 AS 2061/15
30.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 3 AS 1279/19
08.05.2024

3. Instanz

Datum

-

I.Â Â Â Auf die Berufungen der Beigeladenen und der KlÃ¼ger wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. September 2019 die Ziffer I betreffend wie folgt geÃ¼ndert:

Die Beigeladene wird verpflichtet, Ã¼ber die AnsprÃ¼che der KlÃ¼gerin zu 1 vom 16. August 2014 bis zum 15. November 2014 und des KlÃ¼gers zu 2 vom 5. Oktober 2014 bis zum 15. November 2014 auf Leistungen nach dem SGB XII unter

Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Äbrigen werden die Berufungen zurückgewiesen.

II. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Berufungsverfahren hat die Beigeladene zur Hälfte zu erstatten; im Äbrigen tragen die Kläger ihre Kosten selber. Für das Klageverfahren verbleibt es bei der Kostengrundsatzentscheidung in Ziffer II des Urteils des Sozialgerichts vom 30. September 2019.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren noch darüber, ob und für welchen Zeitraum die Beigeladene den Klägern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Sozialhilfe (SGB XII) zu erbringen hat.

Die 1974 geborene Klägerin zu 1 ist rumänische Staatsbürgerin. Sie lebte mit ihrem Mann und ihrem Sohn, dem 1997 geborenen Kläger zu 2, zuletzt in Moldawien, wo sie bis zum 1. Mai 2014 als Krankenschwester arbeitete. Der Kläger zu 2 besitzt die rumänische und die moldauische Staatsangehörigkeit.

Am 15. Mai 2014 reiste die Klägerin zu 1 zur Arbeitssuche nach Deutschland ein und wohnte zunächst bei Bekannten. Auf eine schriftliche Bewerbung der Klägerin antwortete die X. Klinik W. (im Folgenden: X. Klinik) mit E-Mail vom 10. Juli 2014, dass sie den Berufsabschluss der Klägerin nicht einschätzen, sie aber gleichwohl im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs kennenlernen wolle. Mit E-Mail vom 5. August 2014 erklärte die Klinik auf Nachfrage, dass Voraussetzung für eine Einstellung das B2-Sprachzertifikat sei; die Ableistung eines Praktikums und die Unterstützung aufbauender Sprachkurse sei bereits mit dem Sprachniveau B1 möglich. Man werde sich im Januar 2015 wieder bei der Klägerin zu 1 melden. Die Klägerin zu 1 absolvierte vom 4. Juli 2014 bis zum 23. Dezember 2014 einen Sprach- und Integrationskurs und vom 5. Januar 2015 bis zum 24. Januar 2015 einen Orientierungskurs.

Am 3. Juli 2014 stellte die Klägerin zu 1 bei dem Beklagten einen Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), wobei sie angab, derzeit kostenfrei zu wohnen und weder über Einkommen noch über Vermögen zu verfügen.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2014, der Klägerin zu 1 zugegangen am 4. August 2014, lehnte der Beklagte die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ab. Die Klägerin zu 1 sei von Leistungen ausgeschlossen, da sie sich in Deutschland nur zur Arbeitssuche aufhalte.

Hiergegen erhob die Klägerin zu 1 am 19. August 2014 Widerspruch mit der Begründung, dass die gesetzliche Regelung Europarecht widerspreche.

Auf den parallel gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verpflichtete das Sozialgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 28. August 2014, der KlÄxgerin zu 1 fÄ¼r die Zeit vom 19. August 2014 bis zum 30. Dezember 2014 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewÄhren (Az. S 49 AS 5046/14 ER). Mit Bescheid vom 15. September 2014 gewÄhrte der Beklagte in Umsetzung dieses Beschlusses der KlÄxgerin zu 1 fÄ¼r die Zeit vom 19. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 vorläufig Leistungen in HÄhe von monatlich 391,00 EUR.

Am 4. September 2014 teilte die KlÄxgerin zu 1 mit, dass sie aus der derzeitigen Unterkunft spÄtestens am 30. Oktober 2014 ausziehen mÄsse, sie deswegen beabsichtige, eine 50,57 mÄ² groÄe Zweizimmerwohnung mit einer Bruttokaltmiete in HÄhe von 352,00 EUR und kalten Betriebskosten in HÄhe von 60,00 EUR anzumieten sowie diese mit dem KlÄxger zu 2 zu beziehen. Am 5. Oktober 2014 reiste der KlÄxger zu 2 nach Deutschland ein und begann am 13. Oktober 2014 einen Vorbereitungskurs mit berufspraktischen Aspekten in einem Berufsschulzentrum. Mit VerÄnderungsmitteilung vom 6. Oktober 2014 (bei dem Beklagten eingegangen am 7. Oktober 2014) teilte die KlÄxgerin zu 1 den Einzug des KlÄxgers zu 2 mit und Äbersandte gleichzeitig eine ausgefÄllte Anlage WEP (Anlage fÄ¼r eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft).

Mit Bescheinigung vom 21. Oktober 2014 bestÄtigte der Beklagte, dass die Aufwendungen fÄ¼r die Zweizimmerwohnung fÄ¼r einen Zweipersonenhaushalt im Rahmen des [Ä§ 22 Abs. 1 SGB II](#) angemessen seien. Mit Bescheid vom gleichen Tag erteilte er die Zusicherung fÄ¼r die darlehensweise Äbernahme der Kautions.

Am 23. Oktober 2014 stellte die KlÄxgerin zu 1 einen Antrag auf Erstaussstattung fÄ¼r die Wohnung. Sie habe bis jetzt in einem mÄblierten Zimmer gewohnt und verfÄge deswegen Äber keine MÄbel. Die Kosten fÄ¼r einen Umzug aus ihrer Heimat seien sehr hoch. So koste der Umzug von RumÄnien nach Deutschland ca. 10.000,00 EUR, was sie nicht bezahlen kÄnne.

Zum 1. November 2014 bezogen die KlÄxger die neue Wohnung.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 5. November 2014 die Anträge auf Leistungen nach dem SGB II fÄ¼r den KlÄxger zu 2 sowie fÄ¼r beide auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, Leistungen fÄ¼r Kosten der Unterkunft und Leistungen fÄ¼r die Erstaussattung der Wohnung ab. Die KlÄxger hÄtten keinen Anspruch auf diese Leistungen, weil sie ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche hÄtten. Hiergegen legten die KlÄxger am 25. November 2014 Widerspruch ein.

Auf einen erneuten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz verpflichtete das Sozialgericht den Beklagten mit Beschluss vom 8. Dezember 2014, der KlÄxgerin zu 1 vorläufig vom 20. November 2014 bis zum 31. Dezember 2014 Äber die bereits vorläufig gewÄhrten Regelleistungen hinaus auch Leistungen fÄ¼r Unterkunft und Heizung fÄ¼r den Zeitraum vom 20. November 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu zahlen (Az.: S 6 AS 6838/14 ER). Den Antrag des KlÄxgers zu 2

auf Leistungen nach dem SGB II lehnte das Sozialgericht ab, da dieser als Familienmitglied in den ersten drei Monaten seines Aufenthaltes von Leistungen ausgeschlossen sei. Den Beschluss setzte der Beklagte mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 29. Dezember 2014 um.

Am 9. Dezember 2014 schloss die Klägerin zu 1 mit der Arbeiterwohlfahrt (VdK) eine Praktikantenvereinbarung, wonach sie wöchentlich zehn Stunden ohne Entgelt und ohne Aufwandsentschädigung im Pflegebereich zur beruflichen Neuorientierung arbeiten werde. Am 19. Dezember 2014 legte die Klägerin dem Beklagten eine Bescheinigung vor, dass sie voraussichtlich ab Januar 2015 als Aushilfe bei der VdK tätig werden könne.

Am 17. Dezember 2014 zog auch der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2 zu den Klägern nach Deutschland.

Ab dem 19. Dezember 2014 arbeitete die Klägerin zu 1 bei der VdK tageweise als Aushilfe, im Dezember 2014 insgesamt 22 Stunden verteilt auf fünf Tage zu einem Bruttolohn von 235,84 EUR. Im Januar 2015 arbeitete sie an fünf Tagen insgesamt ca. 64 Stunden bei der VdK, im Februar ca. 50 Stunden. Ab dem 1. März 2015 war sie im Rahmen eines 20-Stunden-Teilzeitarbeitsvertrag bei der VdK beschäftigt.

Am 2. März 2015 teilte die Klägerin zu 1 dem Beklagten den Zuzug des Ehemannes mit, am 17. März 2015 mit dem Folgeantrag auch die Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit.

Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 13. März 2015 den Widerspruch vom 24. November 2014 gegen den Bescheid vom 5. November 2014 und mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 2014 den Widerspruch vom 18. August 2014 gegen den Bescheid vom 11. Juli 2014 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die Klägerin zu 1 vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sei, da sich ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#)). Der Kläger zu 2 halte sich nachweislich erst seit dem 5. Oktober 2014 in der Bundesrepublik Deutschland auf, sodass für ihn ein Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) während der ersten drei Monate nach der Einreise vorliege.

Die Kläger haben am 16. April 2015 Klage gegen den Bescheid vom 5. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2015 (Az.: S 3 AS 2028/15) und am 17. April 2015 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 13. März 2015 (Az.: S 3 AS 1279/15) erhoben. Zur Begründung haben sie vorgetragen, dass die Ausschlussregelung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union verstoße. Unabhängig hiervon seien sie von dieser Regelung nicht erfasst, da die Klägerin zu 1 eingereist sei, um eine konkrete Beschäftigung in der X-Klinik aufzunehmen. Die Klinik habe auf die Erforderlichkeit eines Sprachkurses hingewiesen, den die Klägerin zu 1 erfolgreich mit der Prüfung B1 im Januar 2015 und B2 im März 2015 absolviert habe. Die Verbindung zum Arbeitsmarkt sei damit schon im Juli 2015 vorhanden

gewesen, auch weil die Xâ¶. Klinik zugesichert habe, sie, die KlÃ¤gerin zu 1, bei Erreichen des Sprachniveaus einzustellen. Sodann habe die Vâ¶. schon wenige Tage nach Praktikumsbeginn Anfang Dezember 2014 signalisiert, dass sie nicht nur als unentgeltliche Praktikantin, sondern auch gegen Bezahlung zunÃ¤chst als Aushilfe arbeiten kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger zu 2 und der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1 seien nachgezogen, weil die Familie sehr eng verbunden sei und eine weitere Trennung nicht ertrÃ¤glich erschienen sei. Die KlÃ¤gerin zu 1 sei die Hauptverdienerin der Familie, weil ihr Ehemann schon lange sehr krank sei und auch in Moldawien nur gelegentlich habe arbeiten kÃ¶nnen. Auch fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 seien die MÃ¶glichkeiten in Deutschland einfach viel besser gewesen. Die vom Bundessozialgericht als Voraussetzung fÃ¼r HÃrtefallleistungen nach dem SGB XII geforderte Verfestigung des Aufenthaltes sei frÃ¼her als nach sechs Monaten eingetreten. Sie, die KlÃ¤ger, verfÃ¼gten Ã¼ber keinerlei VermÃ¶gen. Die Freunde, bei denen sie Ã¼bergangsweise unentgeltlich gewohnt hÃtten, hÃtten keine Leistungen fÃ¼r den laufenden Lebensunterhalt erbracht. Ein Anspruch auf Erstaussstattung mÃsse bestehen, da nicht erkennbar sei, wie sie das Problem hÃtten anders lÃ¶sen sollen. Die Wohnung sei nur mit einer Matratze und einer Luftmatratze ausgestattet gewesen. DarÃ¼ber hinaus sei ihnen von dem befreundeten Ehepaar vorÃ¼bergehend ein Regal, ein Tisch und zwei StÃhle leihweise zur VerfÃugung gestellt worden.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 1. Juli 2019 die Landeshauptstadt Dresden als Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB XII beigeladen und mit Beschluss vom 19. August 2019 die beiden Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30. September 2019 haben die KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht erklÃ¤rt, dass sie in Moldawien zur Miete gewohnt und nicht viele GegenstÃnde gehabt hÃtten. Sie hÃtten sowieso nicht alles nach Deutschland umziehen kÃ¶nnen, weil das zu teuer gewesen wÃre. Sie seien jeweils mit dem Bus eingereist, bei dem fÃ¼r zusÃtzliches GepÃck 2,00 EUR oder 3,00 EUR pro Kilogramm angefallen wÃre. Sie hÃtten die HaushaltsgegenstÃnde Ã¼ber eBay Kleinanzeigen und bei dem sozialen MÃbbeldienst eingekauft. Belege seien nicht vorhanden. Damals hÃtten sie noch teilweise Belege gehabt. Sie hÃtten nicht gedacht, dass sie die Belege nach fÃ¼nf Jahren noch brauchen wÃrden. Die KlÃ¤ger haben eine Liste der MÃbel und GegenstÃnde vorgelegt, die sie als Erstaussstattung geltend machen. Auf den Inhalt der Liste wird Bezug genommen.

Der Beklagte hat erwidert, dass eine Verbindung zum Arbeitsmarkt vor dem 19. Dezember 2014 jedenfalls nicht gegeben gewesen sei. Insbesondere genÃnge hierfÃ¼r nicht die Mitteilung der Xâ¶. Klinik, dass die KlÃ¤gerin zu 1 nach Absolvieren des Sprachkurses eingestellt werde. Eine TÃtigkeit von weniger als zehn Stunden wÃhentlich sei sehr untergeordnet und genÃge nicht fÃ¼r die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft, zumal nicht nach Tarif bezahlt worden sei und keine UrlaubsansprÃche festgeschrieben oder Ãhnliches geregelt gewesen sei. Ein Anspruch auf Erstaussstattung bestehe schon deshalb nicht, weil die KlÃ¤ger in Moldawien einen vollstÃndigen Hausstand besessen hÃtten, so dass kein Fall der Erstaussstattung vorliege.

Die Beigeladene hat die Zweifel der Klnger an der Verfassungsmigkeit der Regelung des [ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) geteilt. Sie gehe aber davon aus, dass jedenfalls bis zum 31. Oktober 2014 kein ungedeckter Bedarf bestanden habe, da die Klgerin zu 1 unentgeltlich gewohnt habe und wohl auch fr den Lebensunterhalt durch ihre Freunde untersttzt worden sei.

In der genannten mndlichen Verhandlung hat der Beklagte ein von den Klgern angenommenes Teilanerkenntnis abgegeben und den Bescheid vom 4. August 2014 sowie den Ablehnungsbescheid vom 5. November 2014 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 13. Mrz 2015 und 16. Mrz 2015 dahin abgendert, dass den Klgern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fr die Zeit vom 19. Dezember bis zum 31. Dezember 2014 unter Anrechnung der in der Zeit vom 19. Dezember bis zum 31. Dezember 2014 bereits gezahlten Leistungen gewhrt werden.

Die Klger haben ihr weiteres Klagebegehren in Bezug auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fr die Klgerin zu 1 fr den Zeitraum vom 15. August 2014 bis zum 18. Dezember 2014 und fr den Klger zu 2 fr den Zeitraum vom 5. Oktober 2014 bis zum 18. Dezember 2014 einschlielich Leistungen der Erstausrattung in Hhe von 970,99 EUR aufrechterhalten. Hilfsweise haben sie beantragt, die Beigeladene zu verurteilen, ihnen fr die genannten Zeitrume Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII sowie Leistungen der Erstausrattung zu gewhren.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30. September 2019 die Beigeladene verurteilt, der Klgerin zu 1 vom 1. Oktober 2014 bis zum 18. Dezember 2014 und dem Klger zu 2 vom 5. Oktober 2014 bis zum 18. Dezember 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII in gesetzlicher Hhe ohne Leistungen fr Erstausrattung zu gewhren; im brigen hat es die Klage abgewiesen. Die Klger seien gem [ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) bis einschlielich 18. Dezember 2014 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sie sich nur zur Arbeitssuche, beziehungsweise als Familienmitglieder Arbeitsuchender in Deutschland aufgehalten htten. Das Gericht habe keine Zweifel an der Verfassungsmigkeit dieser Regelung und schliee sich hierbei der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach eigener Prfung an (Verweis auf BSG, Urteil vom 12. September 2018 â [B 14 AS 18/17 R](#) â und BSG, Urteil vom 30. August 2017 â [B 14 AS 31/16 R](#) â). Danach stnden dem Leistungsausschluss weder Verfassungsrecht noch EU-Recht entgegen und die Hrtefallregelung des [ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) komme stattdessen zur Anwendung. Hier sei das Ermessen des Sozialhilfetrgers im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert. Die Klgerin zu 1 habe sich zunchst nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufgehalten. Eine ausreichende Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt sei erst gegeben gewesen, als sie tatschlich zum 19. Dezember 2014 gegen entsprechende Entlohnung in ausreichendem Umfang eine Ttigkeit aufgenommen habe. Zuvor sei gnzlich offen gewesen, ab wann die Klgerin zu 1 konkret durch die Vl. beschftigt werden wrde. Noch am 17. Dezember

2014 habe die Vâ¶. bescheinigt, dass eine BeschÃ¶ftigung als Aushilfe â¶¶voraussichtlichâ¶¶ ab Januar 2015 mÃ¶glich wÃ¶re. Die schriftliche Mitteilung der Xâ¶. Klinik stelle keine ausreichende Verbindung zum Arbeitsmarkt dar, da sie eine Einstellung lediglich in Aussicht stelle und zwar unter der Bedingung des Erreichens des Sprachniveaus B2. Es habe sich nicht um eine konkrete Zusage gehandelt, da der Eintritt der Bedingung gÃ¶nzlich offen gewesen sei. Auch die Aufnahme einer unbezahlten Praktikumsstelle hÃ¶tte bei der Xâ¶. Klinik ebenso wenig als Verbindung zum Arbeitsmarkt genÃ¶gt, wie dies bei der Vâ¶. der Fall gewesen sei. Auch habe die KlÃ¶gerin zu 1 sich trotz Einladung nicht persÃ¶nlich bei der Xâ¶. Klinik vorgestellt, diese eventuelle Verbindung zum Arbeitsmarkt also nicht genutzt und selbst mitgeteilt, dass sie die Vâ¶. vorgezogen habe. Der Leistungsanspruch des KlÃ¶gers zu 2 nach dem SGB II leite sich gemÃ¶Ã [Â§ 7 Abs. 2 Satz 1](#) und 3 Nr. 4 SGB II von dem seiner Mutter ab, da er Teil ihrer Bedarfsgemeinschaft sei. Solange die KlÃ¶gerin zu 1 von Leistungen ausgeschlossen sei, schlage der Leistungsausschluss gemÃ¶Ã [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¶gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¶gigkeitsgesetz/EU â¶¶ FreizÃ¶gG/EU) auf den KlÃ¶ger zu 2 als FamilienangehÃ¶rigen durch. Dagegen treffe den minderjÃ¶hrigen KlÃ¶ger zu 2 der Leistungsausschluss fÃ¼r die ersten drei Monate des Aufenthaltes gemÃ¶Ã [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) nicht, da sich sein Anspruch von seiner Mutter, der KlÃ¶gerin zu 1, ableite, die sich bereits lÃ¶nger als drei Monate in Deutschland aufgehalten habe. Da im Zeitpunkt der Antragstellung von Leistungen zur Erstaussstattung kein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II gegen den Beklagten bestanden habe, bestehe schon kein Anspruch auf Erstaussstattung gemÃ¶Ã [Â§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#), da dies gemÃ¶Ã [Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) die Leistungsberechtigung voraussetze. Die Klage sei bezogen auf den Hilfsantrag teilweise begrÃ¼ndet. Die KlÃ¶ger hÃ¶tten Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach [Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#), wonach Sozialhilfe auch geleistet werden kÃ¶nne, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt sei. Das Ermessen des Beigeladenen sei auf Null reduziert, wenn sich der Aufenthalt der KlÃ¶ger ausreichend verfestigt habe. Dies sei nach Auffassung des Bundessozialgerichts regelmÃ¶Ãig nach ca. sechs Monaten der Fall (Verweis auf BSG, Urteil vom 30. August 2017 â¶¶ [B 14 AS 31/16 R](#) â¶¶). Vorliegend sei eine ausreichende Verfestigung des Aufenthaltes und damit Reduzierung des Ermessens der Beigeladenen auf Null schon etwas frÃ¼her als nach Ablauf von sechs Monaten gegeben, nÃ¶mlich in dem Augenblick, in dem die KlÃ¶gerin zu 1 ihren minderjÃ¶hrigen Sohn, den KlÃ¶ger zu 2 habe nachziehen lassen und dieser sich ebenfalls unmittelbar in MaÃ¶nahmen zur Integration begeben habe. Hiermit werde unmissverstÃ¶ndlich dokumentiert, dass die Familie entschlossen gewesen sei, in Deutschland zu bleiben, sich hier zu integrieren und nicht nur vorÃ¼bergehend aufzuhalten. Der KlÃ¶ger zu 2 sei am 5. Oktober 2014 eingereist und habe bereits am 13. Oktober 2014 eine BildungsmaÃ¶nahme begonnen. Diesen Umzug des Sohnes und den unmittelbaren Einstieg habe die KlÃ¶gerin zu 1 beziehungsweise die Familie rechtzeitig vorbereitet, so dass hier zumindest von einem Anspruch ab Monatsbeginn auszugehen sei. Auch habe die KlÃ¶gerin ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¶ger zu 2 zu dem Zeitpunkt nachgezogen sei, als sie davon ausgegangen sei, sich in Deutschland insbesondere hinsichtlich der Sprache und damit dann beruflich integrieren zu kÃ¶nnen. Der KlÃ¶ger zu 2 habe damit einen von seiner Mutter

abgeleiteten Anspruch ab Beginn seines Aufenthaltes am 5. Oktober 2014. Die Kl  ger h  tten gegen die Beigeladene als gem    [   31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) zust  ndigen Leistungstr  ger keinen Anspruch auf Leistungen zur Erstaussstattung. Erstaussstattung bedeute die erstmalige Anschaffung von Haushaltsgegenst  nden, entweder weil vorher noch keine besessen worden seien (etwa im Fall des Auszuges eines Kindes aus der elterlichen Wohnung, der Trennung einer Haushaltsgemeinschaft, Wohnungsbezug nach Obdachlosigkeit oder   hnliches) oder weil ein einmal vorhandener Haushalt untergegangen sei (z. B. bei Wohnungsbrand, Entlassung aus l  nger w  hrender Haft ggf. mit Verlust der Wohnung, Zuzug als Fl  chtling). Vorliegend sei kein vergleichbarer Fall gegeben. Die Kl  ger seien geplant und gezielt nach Deutschland umgezogen und h  tten vorab in ihrem Heimatland   ber einen vollst  ndigen Hausstand verf  gt. Dass der Umzug mit vermuteten 10.000,00 EUR f  r sie nicht finanzierbar gewesen sei, habe die Kl  gerin zu 1 lediglich behauptet. Selbst als wahr unterstellt, sei dies nicht mit der Situation, in der das Umzugsgut im Laufe des Umzugs untergehe, zu vergleichen. Die zwischenzeitliche Behauptung der Kl  ger, dass sie   berwiegend m  bliert gewohnt und keinen gr   eren Hausstand besessen h  tten, sei nicht glaubw  rdig. Dies widerspreche der Aussage, dass man sich einen Umzug nicht habe leisten k  nnen. Eine besondere und von au  en entstandene Situation, die die Leistung von Erstaussstattung rechtfertigen w  rde, liege nicht vor. Es habe vielmehr der Verantwortung der Kl  ger oblegen, ihren Umzug zu organisieren, der nicht durch die Leistungstr  ger veranlasst gewesen sei. Es sei nicht Aufgabe des Zuzugsstaates, alle m  glichen Kosten zu erstatten, die sich durch eine solche Umsiedlung erg  ben, um diese quasi erst zu erm  glichen. Dem deutschen Sozialleistungssystem sei es nicht zuzumuten, solche Kosten zu   bernehmen, und es entspreche auch nicht der gesetzgeberischen Intention bez  glich der Erstaussstattung. Einer Kosten  bernahme stehe auch entgegen, dass lediglich eine Liste von angeschafften Gegenst  nden vorgelegt worden sei, es aber f  r s  mtliche Gegenst  nde am Beleg f  r die Kosten fehle. Weiter f  nden sich auch Posten, die durch die M  bellager regelm   ig kostenfrei oder gegen geringstes Entgelt abgegeben werden (Tische, St  hle, Lampen, Geschirr). Soweit die Kl  ger anders gew  hlt h  tten, k  nnten solche Kosten ohnehin nicht erstattet werden.

Gegen das ihr am 7. Oktober 2019 zugestellte Urteil hat die Beigeladene am 4. November 2019 Berufung eingelegt. Die Kl  ger haben ihrerseits gegen das ihnen am 4. Oktober 2019 zugestellte Urteil am 4. November 2019 Berufung eingelegt.

Die Beigeladene hat zur Begr  ndung auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Mainz zur Verfassungsk  ngigkeit des [   7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) vom 18. April 2016 (Az.: [S 3 AS 149/16](#)) verwiesen. [   23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) stelle eine Ermessensregelung dar.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. September 2019 aufzuheben und die Klage im Hilfsantrag abzuweisen sowie die Berufung der Kl  ger zur  ckzuweisen.

Die Klger beantragen,

die Berufung der Beigeladenen zurckzuweisen sowie das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. September 2019 dahin abzundern, dass die Beigeladene verpflichtet wird, der Klgerin zu 1 ber die bereits mit Urteil bewilligten Leistungen hinaus weitere Leistungen in gesetzlicher Hhe nach dem SGB XII fr den Zeitraum vom 15. August 2014 bis zum 30. September 2014 sowie Leistungen der Erstausstattung in Hhe von 970,99 EUR zu gewhren.

Sie tragen vor, dass sich der Aufenthalt der Klgerin zu 1 bereits dadurch verfestigt habe, dass sie sich neben der zielstrebigsten Teilnahme am Sprach- und Integrationskurs bereits im August 2014 um Wohnraum bemht und auch gefunden habe. Mit der Suche nach einer eigenen Wohnung habe sie deutlich gezeigt, dass sie hierbleiben wolle, dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein Monat spter ihr Sohn nachgefolgt sei und der gemeinsame Umzug im November 2014 habe erfolgen sollen. Daher sei bereits im August 2014 eine Verfestigung des Lebensmittelpunktes in Deutschland gegeben gewesen. In Bezug auf den Anspruch auf Leistungen zur Erstausstattung tragen die Klger vor, dass sie zuvor in Moldawien gelebt htten. Das Einkommen der Klgerin zu 1 habe fr den Lebensunterhalt der dreikpfigen Familie ausreichen mssen, da der Ehemann bereits zum damaligen Zeitpunkt schwer krank gewesen sei. Die Lebensumstnde seien sehr einfach und Ersparnisse nicht vorhanden gewesen. Die Organisation eines Umzugs von Moldawien nach Deutschland sei nicht realistisch. Darber hinaus htten sie kein eigenes Mobiliar besessen, da sie in Moldawien eine Einraum-Mietwohnung mit einer Wohnflche von 16 m², einer kleinen Kche und einfachen Mbel bewohnt htten. In Moldawien sei es zu dieser Zeit blich gewesen, dass Zimmer beziehungsweise kleine Wohnungen mbliert vermietet worden seien. Sie htten nur die persnlichen Sachen und einige Kleidungsstcke mitgenommen. Weitere Gegenstnde htten sie auf der Busfahrt nicht mitnehmen knnen. Ferner besssen sie keinen Fhrerschein, sodass sie einen Mietwagen nicht selbst htten fhren knnen. Sie seien zwar keine Flchtlinge aus Kriegsgebieten, jedoch als Wirtschaftsflchtlinge zugezogen, da eine Perspektive in ihrer Heimat fr sie nicht gegeben gewesen sei. Ein Anspruch auf Erstausstattung liege hier aufgrund auergewhnlicher Umstnde vor. Ihnen lgen keine Belege vor, da sie sehr viele Gegenstnde ber eBay Kleinanzeigen von Privatverkufern gekauft htten und bei der persnlichen bergabe keine Belege ausgestellt worden seien.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurckzuweisen.

Er hlt die erstinstanzliche Entscheidung fr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhltnisses wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet gemäß [Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung über die Berufung.

II. Die zulässige Berufung der Beigeladenen ist und die zulässigen Berufungen der Kläger sind teilweise begründet.

1. Nachdem sich der Rechtsstreit durch das durch die Kläger angenommene Teilerkenntnis vom 30. September 2019 für den Leistungszeitraum vom 19. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2014 erledigt hat (vgl. [Ä§ 101 Abs. 2 SGG](#)), hatte der Senat nur noch über den Leistungszeitraum vom 16. August 2014 bis zum 18. Dezember 2014 und das auf die Erstaussstattung gerichtete Begehren zu entscheiden. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind Ansprüche gegen den Beklagten, weil die Kläger ihr Begehren im Berufungsverfahren nur noch gegen die Beigeladene gerichtet haben.

2. Streitgegenstand des Klageverfahrens ist der Bescheid vom 11. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2015, mit dem der Beklagte die am 3. Juli 2014 beantragten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Klägerin zu 1 abgelehnt hat. Gegenstand des Verfahrens ist ferner der Bescheid vom 5. November 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2015, mit dem der Beklagte, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Kläger zu 2 sowie Leistungen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, für Kosten der Unterkunft und Heizung für die am 1. November 2014 bezogene Wohnung und für die Erstaussattung der Wohnungen abgelehnt hat.

a) Die Klage des Klägers zu 2 ist unzulässig, soweit (auch) er Leistungen für die Zeit vom 16. August bis zum 30. September 2014 begehrt. Bezüglich dieses Zeitraums hat der Beklagte mit Bescheid vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2015 allein über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Klägerin zu 1 entschieden, so dass der Kläger zu 2, der für diesen Zeitraum auch keine Leistungen beantragt hatte, durch diesen Bescheid nicht im Sinne von [Ä§ 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGG](#) beschwert ist.

b) Der Zulässigkeit der Klage gegen den Bescheid vom 5. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2015 steht die Vorschrift des [Ä§ 86 SGG](#) nicht entgegen. Der Bescheid vom 5. November 2014 ist nicht gemäß [Ä§ 86 SGG](#) Gegenstand des im Hinblick auf den Bescheid vom 11. Juli 2014 anhängigen Widerspruchsverfahrens geworden, da er den Bescheid vom 11. Juli 2014 nicht abändert hat. Der Bescheid vom 11. Juli 2014 hat allein Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II betreffend die Klägerin zu 1 ohne Kosten der Unterkunft und Heizung zum Gegenstand, während der Beklagte

mit Bescheid vom 5. November 2014 über Leistungsansprüche des Klägers zu 2 und die dann neu entstandenen Kosten der Unterkunft und Heizung und der Erstausrüstung beider Kläger und damit über abtrennbare Ansprüche entschieden hat, die nicht Inhalt des Bescheides vom 11. Juli 2014 gewesen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ablehnung von Kosten der Unterkunft, die von der Klägerin zu 1 am 3. Juli 2014 noch nicht beantragt worden war, da sie zu diesem Zeitpunkt noch kostenfrei gewohnt hat.

c) Ihr Klagebegehren auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Klägerin zu 1 ab dem 16. August 2014 und für den Kläger zu 2 ab dem 5. Oktober 2014 haben die Kläger zulässig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#)) verfolgt. Zwar haben die Kläger die begehrten Leistungen vom Beklagten aufgrund der einstweiligen Anordnungen des Sozialgerichts bereits zum Teil erhalten, sodass insofern die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ausreichen würde (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023 – [B 4 AS 4/22 R](#) – [NZS 2024, 256](#) ff. = juris Rdnr. 18, m. w. N.). Im Hinblick auf die hilfsweise begehrte Verurteilung der Beigeladenen musste den Klägern aber auch insofern die Möglichkeit der unechten Leistungsklage eröffnet bleiben (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023, [a. a. O.](#), m. w. N.). Auch für das auf die Erstattung von Kosten für bereits angeschaffte Einrichtungsgegenstände gerichtete Begehren der Kläger ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage die richtige Klageart (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2010 – [B 14 AS 10/09 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 10 = juris Rdnr. 20).

3. Für den Zeitraum vom 16. November 2014 bis zum 18. Dezember 2014 hat das Sozialgericht die Beigeladene auf der Grundlage von [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) zu Recht verurteilt, den Klägern Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren. Dagegen hat die Klägerin zu 1 für den Leistungszeitraum vom 15. August 2014 bis zum 15. November 2014 und der Kläger zu 2 für den Leistungszeitraum vom 5. Oktober 2014 bis zum 15. November 2014 gegen die Beigeladene nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung ihres Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII.

a) Die Kläger haben gegen den Beklagten für den Zeitraum vor dem 16. November 2014 keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dem Anspruch der Kläger steht die Regelung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) entgegen.

Auch wenn die Kläger im Berufungsverfahren keine Ansprüche gegen den Beklagten mehr geltend machen, war der Leistungsausschluss zu prüfen, da die im Berufungsverfahren zu prüfenden Ansprüche der Klägerin zu 1 gegen die Beigeladene die Wirksamkeit des Leistungsausschlusses nach dem SGB II voraussetzen.

Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, von den Leistungen nach dem SGB II ausgenommen. Das Aufenthaltsrecht der Klägerin zu 1 ergab sich aus [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU](#) (i. d. F. des Gesetzes zur

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014 [[BGBl. I 1922](#)]), wonach Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, für bis zu sechs Monaten und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden, freizügigkeitsberechtigt sind.

(1) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht bejaht, dass sich die Klägerin zu 1 bis zum Zeitpunkt ihrer Arbeitsaufnahme am 19. Dezember 2014 nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufgehalten hat und damit die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) gegeben sind. Der Senat schließt sich diesbezüglich den Ausführungen des Sozialgerichts, die weder von den Klägern noch von der Beigeladenen angegriffen worden sind, an und sieht insoweit gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Begründung ab.

(1.1) Entgegen der Ansicht der Beigeladenen begegnet der in [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) geregelte Leistungsausschluss keinen verfassungsmäßigen Bedenken. Dies ist mittlerweile durch höchstgerichtliche Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, geklärt (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2022 – [B 4 AS 2/21 R](#) – SozR 4-1100 Art 1 Nr. 20 = juris Rdnr. 35 ff.). Der Leistungsausschluss verletzt die Kläger insbesondere nicht in ihrem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Artikel 1 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Artikel 20 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG). Der Gesetzgeber muss Unionsbürgern ohne ein Aufenthaltsrecht oder lediglich mit einem Aufenthaltsrecht, das sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, jedenfalls dann keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einräumen, wenn ihnen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere eine Rückkehr in ihr Heimatland, möglich und zumutbar ist (vgl. ausführlich BSG, Urteil vom 29. März 2022, [a. a. O.](#) Rdnr. 35 ff. m. w. N.). Der Gesetzgeber hat dem vom Bundesverfassungsgericht konturierten Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch das differenzierte Regelungsgefüge des [Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst a](#) und b SGB II und [Â§ 23 Abs. 3](#) und 3a SGB XII (jeweils in der seit 29. Dezember 2016 geltenden Fassung, vgl. Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 [BGBl. I S. 3155]) ausreichend Rechnung getragen (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2022, [a. a. O.](#), Rdnr. 42). Diese Ausführungen des Bundessozialgerichtes zu der seit dem 29. Dezember 2016 geltenden verschärften Rechtslage gelten erst recht für die hier maßgebende Rechtslage, bei der die Betroffenen nach Ablauf von sechs Monaten nicht nur Anspruch auf Überbrückungsleistungen (vgl. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Satz 3 SGB XII](#) in der bis zum 29. Dezember 2016 geltenden Fassung [a. F.]) hatten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die von der Beigeladenen zitierte Vorlage des Sozialgerichts Mainz (vgl. Vorlagebeschluss vom 18. April 2016 – [S 3 AS 149/16](#) – juris) als unzulässig verworfen hat (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. Dezember 2019 – [1 BvL 4/16](#) – juris).

(1.2) Der Anwendung der Ausschlussregelung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a SGB II](#) steht auch das Recht der Europäischen Union nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil

vom 17. März 2016 [B 4 AS 32/15 R](#) [juris Rdnr. 16 m. w. N.](#); BSG vom 30. August 2017 [B 14 AS 31/16 R](#) [juris Rdnr. 27 m. w. N.](#)). Den EU-Mitgliedstaaten steht das Recht zu, die Gewährleistung von Geldleistungen im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 70 [besondere beitragsunabhängige Geldleistungen] der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.04.2004, S. 1-123) und Sozialhilfeleistungen im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG vom 30. April 2004 (ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77-123) von einem bestehenden Aufenthaltsrecht, das nicht auf Arbeitsuche beruht, abhängig zu machen (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2022 [B 4 AS 2/21 R](#) [BSGE 134, 45](#) ff. = SozR 4-1100 Art 1 Nr. 20 = juris Rdnr. 45 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 11. November 2014 [C-333/13](#) [Dano] [juris Rdnr. 4](#) Nr. 3 = juris Rdnr. 69 ff.; EuGH, Urteil vom 25. Februar 2016 [C-299/14](#) [García-Nieto] [NJW 2016, 1145](#) f. = juris Rdnr. 38 f.).

(2) Auch der Kläger zu 2 ist bis zum 18. Dezember 2014 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil sich sein Leistungsanspruch als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gemäß [§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) im hier streitbefangenen Zeitraum von dem seiner Mutter ableitet. Solange die Klägerin zu 1 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, weil sie sich lediglich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält, schließt der Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) auf den Sohn als Familienangehörigen durch.

b) Die Kläger haben gegen die Beigeladene für den Zeitraum vom 16. November 2014 bis zum 18. Dezember 2014 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII und für den Zeitraum vom 16. August 2014 bis zum 15. November 2014 einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über etwaige Leistungen der Sozialhilfe.

(1) Der Anspruch der Kläger ergibt sich nicht aus [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#), wonach Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu leisten ist. Dem Anspruch steht [§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) a. F. entgegen, wonach unter anderem Ausländer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

(2) Die Kläger haben gegen die Beigeladene aber einen Anspruch nach [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#). Der Leistungsausschluss des nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts hier anwendbaren [§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) a. F. führt nicht zum Ausschluss auch von Ermessensleistungen nach [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#). [§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) a. F. beinhaltet nur einen Ausschluss von einem

Anspruch auf Sozialhilfe im Sinne des [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#), nicht aber von im Wege des Ermessens zu leistender Sozialhilfe, wie sie [Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) vorsieht. Aufgrund dieser Ermessensregelung in [Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) kommen fÃ¼r vom Leistungsausschluss nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) a. F. erfasste Personen auch die Leistungen nach dem SGB XII in Betracht, auf die fÃ¼r nicht vom Leistungsausschluss erfasste Personen ein Anspruch nach [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) besteht (vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â [B 4 AS 44/15 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 43 = juris Rdnr. 51 f.; BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 â [B 14 AS 35/15 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 47 = juris Rdnr. 41; BSG, Urteil vom 30. August 2017 â [B 14 AS 31/16 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 53 = juris Rdnr. 44 f.).

Bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden haben AuslÃ¤nder daher gegen den SozialhilfetrÃ¤ger einen Anspruch nach [Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen ist dabei fÃ¼r LeistungszeitrÃ¤ume, die sechs Monate nach Einreise liegen, regelmÃÃig auf Null reduziert (vgl. BSG, Urteil vom 9. August 2018 â [B 14 AS 32/17 R](#) â juris Rdnr. 36; BSG, Urteil vom 30. August 2017 â [B 14 AS 31/16 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 53 = juris Rdnr. 44 f.).

(1.1) Nach dieser MaÃgabe haben die KlÃ¤ger gegen die Beigeladene fÃ¼r den Zeitraum vom 16. November 2014 bis zum 18. Dezember 2014 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Die KlÃ¤gerin zu 1 ist am 15. Mai 2014 nach Deutschland eingereist, so dass der Zeitraum von sechs Monaten am 15. November 2014 ablief (vgl. [Â§ 64 Abs. 1](#) und 2 Satz 1 SGG) und fÃ¼r den anschließenden Zeitraum das auszuÃ¼bende Ermessen auf Null reduziert ist.

(1.2) FÃ¼r den Zeitraum vor dem 16. November 2014 haben die KlÃ¤ger gegen die Beigeladene (nur) einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber etwaige Leistungen der Sozialhilfe und zwar die KlÃ¤gerin zu 1 fÃ¼r den Zeitraum vom 16. August 2014 bis zum 15. November 2014 und der KlÃ¤ger zu 2 fÃ¼r den Zeitraum vom 5. Oktober 2014 bis zum 15. November 2014. FÃ¼r diesen Zeitraum ist das Ermessen der Beigeladenen nicht auf Null reduziert, auch nicht â wie vom Sozialgericht angenommen â fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2014 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 und ab dem 5. Oktober 2014 fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2.

Das Sozialgericht hat seine Ansicht damit begrÃ¼ndet, dass es aufgrund des Zuzugs des KlÃ¤gers zu 2 bereits ab dem 1. Oktober 2014 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1 zu einer ermessensreduzierenden Aufenthaltsverfestigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gekommen ist. Das Bundessozialgericht knÃ¼pft in seiner Rechtsprechung fÃ¼r die Ermessensreduktion nach Ablauf von sechs Monaten jedoch gerade nicht an einer tatsÃchlichen Aufenthaltsverfestigung an, sondern an der Regelung des Leistungsausschlusses des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB XII](#) a. F., die wiederum auf die FreizÃ¼gigkeitsberechtigung zum Zwecke der Arbeitssuche nach [Â§ 2 Abs. 1a FreizÃ¼gG/EU](#) fÃ¼r die Dauer von grundsÃtzlich sechs Monaten verweist. Diese Begrenzung der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung zur Arbeitssuche dient nach den Gesetzesmaterialien der Umsetzung von Unionsrecht in seiner Auslegung durch den EuropÃ¤ischen Gerichtshof, der entschieden hat, dass die Mitgliedstaaten berechtigt seien, das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche

auf einen angemessenen Zeitraum zu begrenzen, wobei der Europäische Gerichtshof hier von einem Zeitraum von sechs Monaten ausgegangen ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 – [B 4 AS 44/15 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 43 = juris Rdnr. 54). Aus diesem Zusammenhang hat das Bundessozialgericht geschlossen, dass f  r die typisierte Dauer einer Arbeitsuche von sechs Monaten nach der Einreise eine Aufenthaltsverfestigung noch nicht vorliege, weil hinter der zeitlichen Begrenzung die Erwartung stehe, es handle sich um einen angemessenen Zeitraum, die Erfolgsaussichten einer Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat ohne Aufenthaltsverfestigung zu pr  fen (vgl. Urteil vom 3. Dezember 2015, BSG, a. a. O.). Die Ermessensreduktion begr  ndet das Bundessozialgericht weiter damit, dass es dem Leistungsberechtigten, der nach sechs Monaten   ber kein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche mehr verf  gt und damit   erst recht   von dem Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen im Sinne des [   23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ausgeschlossen ist, wie jedem anderen Ausl  nder, der sich tats  chlich im Inland aufh  lt, an einer Aufenthaltsperspektive mangelt. Daher ist es folgerichtig, zumindest im Hinblick auf die Hilfe zum Lebensunterhalt durch eine Ermessensreduktion bei verfestigtem Aufenthalt zu denselben Leistungen zu gelangen (vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, [a. a. O.](#), Rdnr. 56). Aus dem vorstehenden wird deutlich, dass das Bundessozialgericht f  r die Ermessensreduktion nicht von einer tats  chlichen Aufenthaltsverfestigung ausgeht, sondern diese mit dem Ablauf der Freiz  gigkeitsberechtigung nach    2 Abs. 2 Nr. 1a Freiz  gG/EU nach grunds  tzlich sechs Monaten annimmt.

(1.3) Ob und gegebenenfalls in welcher H  he der Anspruch gegen die Beigeladene gem    [   107 Abs. 1 SGB X](#) durch die Zahlungen des Beklagten aufgrund der einstweiligen Anordnungen des Sozialgerichts als erf  llt gilt, bedarf im Grundurteilsverfahren keiner Pr  fung. Die Beigeladene ist durch die Verurteilung dem Grunde nach nicht mit dem Einwand der Erf  llung ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023 – [B 4 AS 4/22 R](#) – [NZS 2024, 256](#) ff. = juris Rdnr. 30, m. w. N.).

c) Zutreffend hat das Sozialgericht einen Anspruch der Kl  ger auf Erstattung von Kosten f  r eine Erstaussstattung der am 1. November 2014 bezogenen Wohnung gegen die Beigeladene verneint.

Grunds  tzlich handelt es sich bei dem Anspruch auf Erstaussstattung nicht um einen Erstattungsanspruch, denn die Leistungen f  r Sonderbedarfe k  nnen als Sachleistung oder Geldleistung (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2010 – [B 14 AS 10/09 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 10 = juris Rdnr. 28), auch in Form von Pauschalbetr  gen, erbracht werden (vgl. [   31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB XII](#), [   24 Abs. 3 Satz 5 SGB II](#)). Hat sich der Leistungsempf  nger die entsprechenden Gegenst  nde selbst beschafft, ist ein Kostenerstattungsanspruch als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens im Sozialrecht zu pr  fen (vgl. zum Ganzen: BSG, Urteil vom 19. August 2010, [a. a. O.](#)). Ein solcher setzt unter anderem voraus, dass der Anspruch zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung tats  chlich bestanden hat. Dies ist vorliegend zu verneinen.

Der Anspruch auf Erstaussstattung f  r die Wohnung beurteilt sich nach [   31 Abs.](#)

1 Nr. 1 SGB XII. Danach werden Leistungen für Erstaussstattungen die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert neben den Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe erbracht. Der Anspruch nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zielt – wie die Parallelvorschrift des Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II – auf die Deckung von Bedarfen für solche Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und den Leistungsberechtigten ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Februar 2022 – B 8 SO 14/20 R – SozR 4-3500 Â§ 31 Nr. 2 = juris Rdnr. 14 m. w. N.).

Eine Wohnungserstaussstattung ist grundsätzlich zu gewähren, wenn der Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Eine Erstaussstattung kann aber auch bei einem erneuten Bedarf nach einer Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen vor oder während des SGB II-Bezugs in Betracht kommen. Bereits in den Gesetzesmaterialien wird davon ausgegangen, dass – Erstaussstattungen – für die Wohnung auch nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft zu bewilligen sein können und damit auch in Fallgestaltungen eines erneuten Bedarfsanfalls möglich sind (vgl. BSG, Urteil vom 6. August 2014 – B 4 AS 57/13 R – SozR 4-4200 Â§ 23 Nr.18 = juris Rdnr. 15 m. w. N., unter Verweis auf BT-Drucks. 15/1514 S. 60). Bei der damit erforderlichen Abgrenzung ist stets an den Normalfall der Erstaussstattung anzusetzen, in dem die fraglichen Gegenstände erstmals angeschafft werden müssen. Bei anderen Sachverhalten ist zu fragen, ob diese wertungsmäßig mit einer Erstaussstattung gleichzusetzen sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine atypische Bedarfslage vorliegt, die wertungsmäßig mit einer Erstaussstattung vergleichbar ist, sodass es gerade wegen ihrer Atypik gerechtfertigt ist, dass Leistungen gesondert neben dem Regelbedarf gewährt werden (vgl. Bläggel, in: Eicher/Luik/Harich, SGB II [5. Aufl., 2021], Â§ 24 Rdnr. 93). Die Gewährung einmaliger Bedarfe ist dabei im Hinblick auf die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/1514 S. 60 [zu Â§ 31 SGB XII]) immer nur aufgrund –außergewöhnlicher Umstände– zulässig. Das –Außergewöhnliche– besteht darin, dass es sich um eine spezielle Bedarfslage handeln muss, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht und für den Hilfebedürftigen im Vergleich zu anderen Hilfebedürftigen ein Sonderopfer darstellt (vgl. Bläggel, a. a. O., m. w. N.). Ein Anspruch auf Geldleistungen für die erneute Beschaffung von Einrichtungsgegenständen als –Wohnungserstaussstattung– setzt daher voraus, dass der konkrete Bedarf durch 1. außergewöhnliche Umstände oder ein besonderes Ereignis entstanden ist, 2. ein –spezieller Bedarf– vorliegt und 3. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen oder dem besonderen Ereignis und dem Bedarf gegeben ist (vgl. BSG, Urteil vom 6. August 2014 – B 4 AS 57/13 R – SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 18 = juris Rdnr. 17).

(1) Die Kläger verfügten bei Einzug in die Wohnung zum 1. November 2014 jedenfalls nicht in Deutschland über Mobiliar und Haushaltsgegenstände, so dass beim Einzug ein entsprechender Bedarf vorgelegen hat. Es handelt sich jedoch um eine Ersatzbeschaffung, für die die Erstattung der Beschaffungskosten nach den

vorstehenden Maßgaben ausgeschlossen ist.

(1.1) Bei der Ausstattung der am 1. November 2014 bezogenen Wohnung handelt es sich nicht um eine „echte“ Erstaussstattung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Die Kläger wohnten vor ihrer Einreise nach Deutschland in einer eingerichteten Wohnung in Moldawien, so dass ihr Bedarf an Wohnungseinrichtung vor der Einreise gedeckt war. Dass diese mÃ¶bliert vermietet worden war, haben die KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren nicht nachgewiesen. DarÃ¼ber hinaus geht der Senat davon aus, dass auch in RumÃ¤nien, der Heimat der KlÃ¤ger, noch eine Wohnungseinrichtung vorhanden war. Dies folgt aus den Angaben der KlÃ¤gerin zu 1 im Verwaltungsverfahren, dass die Kosten fÃ¼r einen Umzug aus ihrer Heimat sehr hoch seien und der Umzug von RumÃ¤nien nach Deutschland ca. 10.000,00 EUR kostete und sie keinen FÃ¼hrerschein hÃ¤tten, um den Umzug selbst zu bewerkstelligen. Die Wohnung und die Wohnungseinrichtung hatten die KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Einzug zum 1. November 2014 auch noch nicht aufgegeben, denn der KlÃ¤ger zu 2 ist erst am 5. Oktober 2014 und der Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1 erst im Dezember 2014 nach Deutschland eingereist.

(1.2) Die Ausstattung der zum 1. November 2014 bezogenen Wohnung mit Mobiliar und HaushaltsgegenstÃ¤nden ist wertungsmÃ¤Ãig nicht mit einer Erstaussstattung gleichzusetzen, denn der Bedarf ist nicht durch auÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde oder ein besonderes Ereignis entstanden. Die vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung hierzu angefÃ¼hrten FÃ¤lle haben gemein, dass der Bedarf durch ein „von auÃen“ einwirkendes Ereignis (z. B. Wohnungsbrand oder Erstanmietung nach Haft: [BT-Drs. 15/1514](#), 60 zu [Â§ 31 SGB XII](#); zum Verlust oder BeschÃ¤digung des Umzugsgutes wÃ¤hrend des Umzugs: BSG, Urteil vom 29. September 2011 â [B 4 AS 202/10 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 13 juris Rdnr. 16 ff.) entstanden ist. Auch eine Krankheit, die aufgrund von Wahn- und Halluzination zu einem vollstÃ¤ndigen Verlust der Einrichtung gefÃ¼hrt hat, wird als ein von auÃen einwirkender auÃergewÃ¶hnlicher Umstand betrachtet (vgl. BSG, Urteil vom 16. Februar 2022 â [B 8 SO 14/20 R](#) â SozR 4-3500 Â§ 31 Nr. 2 = juris Rdnr. 16; anders fÃ¼r den Fall einer mehrjÃ¤hrigen HeroinabhÃ¤ngigkeit: BSG, Urteil vom 6. August 2014 â [B 4 AS 57/13 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 18 = juris Rdnr. 22).

Der Entschluss, ihre eingerichtete Wohnung aufzugeben, um sich zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu begeben, stellt kein auÃergewÃ¶hnliches Ereignis dar und ist auch nicht mit den genannten Sachverhalten vergleichbar. Ein Umzug stellt grundsÃ¤tzlich kein auÃergewÃ¶hnliches Ereignis dar, es sei denn, dass er durch den TrÃ¤ger der Grundsicherung veranlasst worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 â [B 4 AS 77/08 R](#) = [SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 4](#) Rdnr. 14 f.). Vorliegend beruhte der Umzug auf einer Willensentscheidung der KlÃ¤ger und nicht auf einem „von auÃen“ auf sie einwirkenden, nicht von ihnen beeinflussbaren Geschehen. Die Inanspruchnahme der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung innerhalb der EU, um die persÃ¶nliche wirtschaftliche Situation zu verbessern, kann auch nicht mit der Situation von KriegsflÃ¼chtlingen verglichen werden.

(1.3) Selbst, wenn es sich bei dem Umzug nach Deutschland um ein

außergewöhnliches Ereignis handeln würde, wäre der Bedarf nicht durch die Übersiedlung entstanden, sondern durch den Entschluss der Kläger, ihre in Moldawien und Rumänien befindlichen Haushaltsgegenstände aus Kostengründen nicht mitzunehmen, so dass es auch an der erforderlichen Kausalität zwischen dem Umzug und der Entstehung des Bedarfs fehlen würde.

(2) Darüber hinaus scheitert der Anspruch der Kläger daran, dass nicht nachgewiesen ist, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt ihnen Kosten durch Selbstbeschaffung einer Wohnungsausstattung tatsächlich entstanden sind. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist von Bedeutung, da eine Anschaffung vor Antragstellung einen Kostenerstattungsanspruch ebenso ausschließt (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2010 – [B 14 AS 10/09 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 23 Nr. 10 = juris Rdnr. 28) wie eine Anschaffung vor Entstehen des Anspruchs nach [Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#). Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht durch die Kläger übergebene Liste reicht nicht aus, den Senat von der Anschaffung der dort bezeichneten Gegenstände und der Entstehung der Kosten zu überzeugen. Die Liste ist von den Klägern selbst erstellt worden und als Sachvortrag im gerichtlichen Verfahren zu werten. Belege, die die Anschaffung nachweisen könnten, fehlen ebenso wie substantiierte Angaben zu den Verkäufen, so dass sich auch keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen ergeben. Im übrigen ist der Vortrag, dass die Kläger zum Teil keine Belege erhalten oder nicht damit gerechnet hätten, diese Belege nach fünf Jahren noch zu benötigen, vor dem Hintergrund, dass sie die Erstattung dieser Kosten bei dem Beklagten beantragt haben und einen Rechtsstreit hierüber führen, nicht nachvollziehbar. Schließlich belegt die Liste auch nicht den Anschaffungszeitpunkt der dort bezeichneten Gegenstände.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 193, 183 SGG](#). Die erstinstanzliche Kostenentscheidung bedarf keiner Änderung. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass vor dem Sozialgericht ursprünglich der Zeitraum ab dem 1. Juli 2014 streitig gewesen ist und die Kläger ihr Begehren erst später auf den Zeitraum ab dem 16. August 2014 beschränkt und damit die Klage teilweise zurückgenommen haben. Ferner ist berücksichtigt worden, dass das Teilerkenntnis des Beklagten für den Zeitraum ab dem 19. Dezember 2014 auf erst im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen beruht hat, sodass eine Kostenbelastung durch den Beklagten insoweit nicht billig erscheint. Für den verbleibenden Zeitraum ergibt sich, dass die Beigeladene nur für den Zeitraum vom 16. November 2014 bis zum 18. Dezember 2014 Leistungen zu erbringen hat und für den Zeitraum davor (16. August 2014 bis zum 15. November 2014) nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht. Ferner sind die Kläger mit ihrem Begehren auf Erstaussstattungskosten in Höhe von 970,99 EUR im Haupt- und Hilfsantrag unterlegen. Insgesamt erscheint eine Kostenerstattung durch die Beigeladene zu drei Zehnteln billig im Sinne von [Â§ 193 SGG](#), so dass es bei der Kostenentscheidung des Sozialgerichts verbleibt.

Im Berufungsverfahren sind Leistungen für den Zeitraum vom 16. August 2014 bis zum 18. Dezember 2014 sowie weiter der Anspruch auf Erstaussattung streitig gewesen. Beide Ansprüche sind gegen die Beigeladene gerichtet gewesen. Die

Ansprüche gegen den Beklagten haben die Kläger im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt. Im Berufungsverfahren haben die Kläger für einen Monat voll und für drei Monate teilweise obsiegt und sind mit dem Erstattungsanspruch in Höhe von 970,99 EUR unterlegen. Nach billigem Ermessen hält der Senat hier eine Kostenerstattung durch die Beigeladene in Höhe der Hälfte billig im Sinne von [Â§ 193 SGG](#).

IV. Gründe für die Zulassung der Revision (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 24.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024